

Sondernutzungssatzung zur Plakatierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg hat in ihrer Sitzung am 02.11.2017 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Löhnberg (Sondernutzungssatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2001 (GVBl. I S. 471) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Anlagen, Flächen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Löhnberg

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für Märkte, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5

Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- 2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- 3) Macht die Gemeinde Löhnberg von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- 4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
 1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken, Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Gruppen sowie Religionsgemeinschaften kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten / Bannern für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.

Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
 2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Löhnberg zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
 3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 4. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate / Banner nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.

Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
 5. Plakate / Banner, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Löhnberg eingelagert werden.
 6. Erlaubnisse für das Aufstellen von Plakaten / Bannern nach den Ziffern 1 und 2 können mit weiteren Richtlinien versehen werden.

Die Richtlinien z. B. über Anzahl, Verbote bzw. Gebote für bestimmte Liegenschaften beschließt der Gemeindevorstand.

§ 6

Erlaubnisantrag

- 1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- 2) Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

§ 8

Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 7 Ziffer 1 bis 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9

Gebühren

- 1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- 2) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a) politische Parteien und Wählergruppen.
- 3) Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 4) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 10

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 12

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Sicherheitsleistung

- 1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- 2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- 3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 14

Schadenshaftung

- 1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde Löhnberg für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- 2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 16
Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- 1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- 2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

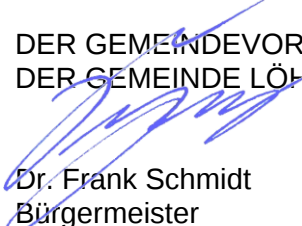
§ 17
Inkrafttreten

Diese Sondernutzungssatzung zur Plakatierung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Plakatsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 25. September 2003 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung zur Plakatierung der Gemeinde Löhnberg		
Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 7, Ziffer 3 und 4 erlaubnisfrei sind	einmalig 125,00
2	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 7, Ziffer 6 erlaubnisfrei sind	10,00
3	Werbeanlage (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind	20,00
4	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen und Geräten, sowie Lagerung von Material jeglicher Art, soweit keine Genehmigung nach der StVO erteilt wurde	1. Woche: 15,00 jede weitere Woche: 5,00

Löhnberg, 03.11.2017

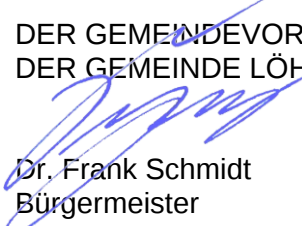
DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG


Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister

Für das Original:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG


Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister